

Mitteilung der Fachstelle der SRO/SLV

Nr. 18/2011

An die FI-Prüfstellen sowie die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV

Zürich, 22. Dezember 2011

Aufforderung zu einer detaillierteren Berichterstattung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der GwG-Revision 2011, welche durch die FINMA bei der SRO/SLV durchgeführt worden ist, sind verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Prüfwesen erörtert worden, welche einerseits den Detaillierungsgrad der FI-Prüfberichte und andererseits die Akkreditierung der FI-Prüfstellen und FI-Prüfleiter im erleichterten Verfahren betreffen. Diese Änderungen, welche nachfolgend ausgeführt werden, gelten ab dem **1. Januar 2012**.

1. Zulassung als FI-Prüfstelle und FI-Prüfleiter im erleichterten Verfahren

Das Reglement Kontrollverfahren definiert in Rz. 17 ff. die Anforderungen zur Zulassung als FI-Prüfstelle und in Rz. 22 f. als FI-Prüfleiter. Dabei wird festgehalten, dass die FI-Prüfstelle bzw. der FI-Prüfleiter in einem erleichterten Verfahren akkreditiert werden kann, wenn diese bereits als Prüfgesellschaft oder als Prüfleiter bei einer anderen SRO oder bei der FINMA, gestützt auf Art. 19b GwG, zugelassen sind. Bislang erfolgte die Zulassung in solchen Fällen ohne Einforderung von weiteren Unterlagen, abgesehen von der Akkreditierungsbestätigung einer anderen SRO bzw. der Zulassungsbestätigung der Revisionsaufsichtsbehörde.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der FINMA wird die Praxis dahingehend geändert, dass die FI-Prüfgesellschaft bei einem **Akkreditierungsantrag ab dem 1. Januar 2012** zusätzlich erklären muss, dass kein Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen die Prüfgesellschaft eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, bzw., dass kein Zulassungsentzug gemäss dem Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) angedroht oder erfolgt ist (sog. Erklärung „Gewähr für einwandfreie Aufgabenerfüllung“). Im Zusammenhang mit der Akkreditierung als FI-Prüfleiter wird einerseits eine Bestätigung über den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zum GwG innerhalb der letzten zwölf Monate verlangt (1) und andererseits die Erklärung eingefordert, dass kein Straf- oder Verwaltungsverfahren gegen den FI-Prüfleiter eröffnet, hängig oder abgeschlossen worden ist, welches im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht, bzw., dass kein Entzug der Zulassung gemäss RAG erfolgt oder angedroht worden ist (2).

Bei der zu besuchenden Weiterbildungsbestätigung kann es sich auch um einen internen Fortbildungsanlass handeln.

Die dahingehend ergänzten Anträge um Anerkennung als FI-Prüfstelle bzw. die Annahmeerklärung des FI-Prüfleiters sowie das Formular zur Erklärung „Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung“ finden Sie unter [http://www.leasingverband.ch/167/SRO/PDF-Bibliothek_SRO/SLV.html].

2. Eingehende Prüfung der GwG-Organisation

Damit eine qualitativ hochwertige und einwandfreie GwG-Prüfung sichergestellt werden kann, ersucht die Fachstelle der SRO/SLV die FI-Prüfstellen, in Zukunft die Prüfung der GwG-Organisation zu vertiefen. Im Zusammenhang mit der GwG-Organisation ist unter anderem zu untersuchen, ob der FI über interne Weisungen im GwG-Bereich verfügt und ob diese der Grösse des Unternehmens und der Art des Geschäftes angemessen sind. Ferner ist durch Befragungen zu überprüfen, ob die im GwG-relevanten Bereich tätigen Mitarbeitenden die internen Weisungen kennen, über genügend GwG-Kenntnisse verfügen und ausreichend instruiert worden sind. Ferner ist ein besonderes Augenmerk auf die Kompetenzordnung bezüglich der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten und die Sicherstellung einer effektiven internen Kontrolle zu legen. Schliesslich muss auch überprüft werden, ob der GwG-Beauftragte für die Mitarbeitenden rasch erreichbar ist und ob die Führung der Kundendossiers den gesetzlichen bzw. reglementarischen Vorschriften genügt. Nicht ausreichend ist nur eine abschliessende Feststellung, dass eine ordnungsgemässe GwG-Organisation bestehe, ohne zumindest die Grundzüge derselben darzulegen. Es muss für die Fachstelle der SRO/SLV möglich sein, die interne Kompetenzordnung und das Vorgehen bezüglich der Einhaltung der GwG-Sorgfaltspflichten bei den einzelnen Finanzintermediären nachzuvollziehen. Die Fachstelle rät den FI-Prüfstellen, sich in den Grundzügen am Muster Prüfprogramm (Abschnitt E) zu orientieren.

3. Besondere Berücksichtigung der Delegationsvereinbarungen

Im Zusammenhang mit den Delegationsvereinbarungen hat die Fachstelle der SRO/SLV ebenfalls Unterschiede in Bezug auf die Ausführlichkeit der Erläuterungen festgestellt. Die Fachstelle der SRO/SLV weist in diesem Zusammenhang die FI-Prüfstellen an, anhand von Stichproben zu prüfen, ob im Falle der Delegation der Identifizierung der Vertragspartei und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten die Delegation in korrekter Weise gemäss den Bestimmungen der Reglemente der SRO/SLV erfolgt ist. Die Fachstelle der SRO/SLV hat deshalb den Muster Prüfbericht in Ziff. 3.4. um den Punkt ergänzt, dass auch die Erfüllung der Vorgaben der SRO/SLV zu den Delegationsverträgen zu prüfen sei.

Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass die FI-Prüfstellen im Zusammenhang mit der Erstellung der GwG-Prüfberichte gehalten sind, das von der SRO/SLV erarbeitete Prüfungskonzept, bestehend aus der Prüfungsrichtlinie, dem Muster Prüfprogramm, dem Muster Prüfbericht sowie dem Muster Testat zu befolgen.¹

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

sig. Dr. Dominik Oberholzer
Leiter Fachstelle

sig. MLaw Lea Ruckstuhl
Mitglied Fachstelle

¹ Alle diese Dokumente können in der aktuellsten Fassung unter http://www.leasingverband.ch/167/SRO/PDF-Bibliothek_SRO/SLV.html abgerufen werden.